



Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/2506 -

ERSTE BERATUNG

Abgeordneter Brandner, AfD:

Ja, es geht hier Schlag auf Schlag, meine Damen und Herren, ich kann mich nur wiederholen: wieder Sachpolitik, wieder keine Altparteienwortmeldung. Es geht um nichts Ideologisches. AfD muss wieder Sachpolitik machen, dafür stehe ich jetzt wieder hier am Pult.

(Beifall AfD)

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Oh!)

(Unruhe im Hause)

Meine Damen und Herren! Ja, Herr Scherer, außer Stöhnen kommt doch nichts. Sagen Sie doch was von hier vorne, was Vernünftiges zu der Geschichte.

Sie wissen das alle, die Partei Alternative für Deutschland – und die Fraktion selbstverständlich auch – setzt sich für Gesetze ein, die das regeln, was notwendig ist, und die es so regeln, dass es sinnvoll ist, und so erscheint es auch hier. Das erklärt eigentlich auch, warum Sie alle nichts sagen, weil Sie sich blamiert haben im August 2014.

Zum einen beseitigt der Gesetzentwurf ein sogenanntes redaktionelles Versehen. Herr Lauinger hat das so elegant beiseite gewischt und gesagt: Im August 2014 wurde da irgendetwas nicht übernommen. Da hat das Ministerium schlampig gearbeitet, copy and paste gemacht und irgendwie einen Teil des Gesetzes überschrieben, der drinbleiben sollte, meine Damen und Herren, und Sie alle von den Altparteien haben das nicht gemerkt. Sie haben wahrscheinlich – ich weiß nicht, wie viel Uhr das war – zugestimmt, das Ding durchgewunken. Also Sachpolitik bei Ihnen war damals wohl auch noch nicht so groß angesagt, genauso, wie es heute auch scheint.

Zum einen beseitigt also der Gesetzentwurf ein sogenanntes redaktionelles Versehen, also die Folge der Tatsache, dass bei der letzten Gesetzesänderung alle Altparteien nicht so richtig hingeschaut hatten, was der Grund wohl auch dafür ist, dass heute keiner was dazu sagt. Der Gesetzentwurf

stellt also eine bereits schon einmal vorhandene Rechtslage, die gut war, wieder her. Es soll der in Selbstverwaltung verfassten Rechtsanwaltschaft wieder ermöglichen, ihre Vertreter nach dem bisher schon angewandten Regionalprinzip zu wählen. Dafür fehlte zuletzt „versehentlich“ – copy and paste – die gesetzliche Grundlage. Jetzt wird wieder Rechtsklarheit geschaffen und das Altparteienversagen sozusagen ausgebügelt. Wir sagen dazu: Das ist gut so!

(Beifall AfD)

Gleiches gilt auch für den zweiten Teil des Gesetzentwurfs. Eine zum 1. Januar 2017 in Kraft tretende Vorschrift im Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetz macht es offenbar notwendig, dass der Vorstand des Versorgungswerks dann aus mehr als fünf Mitgliedern bestehen muss, wenn das Regionalprinzip, Herr Lauinger hat dazu schon was gesagt, bei den Vorstandswahlen beibehalten werden soll. Durch den hier zur Beratung stehenden Entwurf soll also die Größe des Vorstands flexibilisiert werden. Alles Weitere, das finden wir auch gut, bleibt der Selbstverwaltung überlassen. Deshalb stimmen wir zunächst der Ausschussüberweisung und, da im Ausschuss wahrscheinlich nicht viel passieren wird, dann wohl letztlich auch dem Gesetzentwurf zu. Vielen Dank!

(Beifall AfD)